

Gemeindeversammlung

Publikation im Muttener Amtsanzeiger Nr. 38 vom 22. September 2023

Einladung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat hat auf **Donnerstag, 19. Oktober 2023, 19.30 Uhr**, im Mittenza eine Gemeindeversammlung angesetzt zur Behandlung folgender

Traktanden:

- Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 13. und 15. Juni 2023
- Sanierung Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung III *Geschäftsvertretung:* GR Doris Rutishauser / GR Joachim Hausmann
- Totalrevision Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Nr. 17.400) *Geschäftsvertretung:* GR Doris Rutishauser
- Wahl des Führungsmodells der Primarstufe *Geschäftsvertretung:* GR Thomas Schaub
- Anfrage Kurt Weisskopf gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Einsatzpläne der Gemeindepolizei und über Geschwindigkeitskontrollen *Geschäftsvertretung:* GR Salome Lüdi
- Anfrage Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Werbung von Primeo Energie *Geschäftsvertretung:* GR Salome Lüdi
- Anfrage Salome Lüdi gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Wohnungsvielfalt und preisgünstiges Wohnungsangebot in MuttENZ *Geschäftsvertretung:* GR Doris Rutishauser
- Anfrage Timon Zingg gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Solardächer auf allen Gemeindeliegenschaften *Geschäftsvertretung:* GR Doris Rutishauser
- Mitteilungen des Gemeinderats
- Verschiedenes

Einladung und Traktandenliste werden zusammen mit den nachstehenden Erläuterungen im Muttener Amtsanzeiger vom 22. September 2023 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Zu den einzelnen Geschäften können wir Folgendes ausführen:

Traktandum 2

Sanierung Deponie Feldreben, Kooperationsvereinbarung III

Am 27. September 2023, 19.30 Uhr, findet eine Informationsveranstaltung im Mittenza, grosser Saal, statt.

Die Kooperationsvereinbarung III sowie das Controlling-Konzept 1 kann ab sofort auf der Gemeinde-Website unter «Politik/ Gemeindeversammlung» und während der Schalterstunden bei der Bauverwaltung eingesehen werden.

Vorlage im Überblick

Nach Ablehnung der Kooperationsvereinbarung II (KV II) an der Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2014 hat der Gemeinderat im August 2016 gegen die zu diesem Zeitpunkt vom Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) erlassene Sanierungsverfügung «Deponie Feldreben» Beschwerde erhoben. Aufgrund einer anderen Beschwerde, bei der die Beschwerdelegitimation zuerst gerichtlich geklärt werden musste, wurde das Beschwerdeverfahren der Gemeinde vorerst sistiert.

Im Februar 2020 beurteilte das Bundesgericht die erwähnte Beschwerdelegitimation als nicht gegeben. Seit dem Beschluss der Gemeindeversammlung waren bereits mehr als fünf Jahre vergangen, ohne dass die Beschwerde der Gemeinde überhaupt thematisiert wurde. Ein möglicher Beginn der dringlichen Sanierung der Deponie Feldreben drohte sich um weitere Jahre zu verzögern.

Da nach dem Entscheid des Bundesgerichts die Gemeinde MuttENZ als einzige Beschwerdeführerin verblieb, konnten mit dem Kanton Basel-Landschaft im Sommer 2020 Vergleichsverhandlungen aufgenommen werden. Diese Verhandlungen haben das gegenseitige Vertrauen verbessert und zu einem gemeinsamen Verständnis des Sanierungsvorhabens geführt. Darauf basierend wurden mit allen in die Sanierung involvierten Parteien Gespräche aufgenommen und letztlich gemeinsam eine Kooperationsvereinbarung III (KV III) erarbeitet.

Das gemeinsame Ziel der Kooperationspartner ist es, mit der KV III

die Grundlage für eine zeitnahe, nachhaltige und abschliessende Sanierung der Deponie Feldreben auf Basis der Verfügung des AUE und unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zu schaffen. In diese KV III wurden auch die wichtigsten Begehren und Anliegen der Gemeinde aufgenommen. Sie regelt zudem die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit sowie die Kostentragung bis zum erfolgreichen Abschluss der Sanierung.

Mit den Verhandlungen zur KV III konnten folgende wesentliche Verbesserungen erzielt werden:

- Optimierung des Sanierungsprojekts durch Rückbau der bestehenden Bauten
- Bessere Koordination von Grundwasserbehandlung und Aushubmassnahmen
- Ergänzung und Öffnung der zur Beurteilung relevanten Schadstoffe
- Verbindlich festgelegter Einbezug der Gemeinde in die Projektorganisation
- Regelung der Kostentragung auch über der festgelegten Kostenschwelle
- Weitere Klärungen und Präzisierungen durch ein Controlling-Konzept

Ausserdem wurden bereits aufwendige Vorarbeiten für das Sanierungsvorhaben erbracht, welche für die Genehmigung durch das Bundesamt für Umwelt und damit die Freigabe von Beiträgen des Bundes erforderlich sind.

Bei Zustimmung der Gemeindeversammlung MuttENZ zu der nun vorliegenden KV III würde die Beschwerde der Gemeinde MuttENZ zurückgezogen und damit das sistierte Beschwerdeverfahren abgeschlossen. Die KV III wäre zudem die Grundlage, um die Ausführungsplanung zur Umsetzung des Sanierungsvorhabens zeitnah angehen zu können.

Ausgangslage

Bei der heutigen Deponie Feldreben handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube. Sie wurde ab 1918 betrieben und nach erfolgtem Kiesabbau von 1936 bis 1967 als Deponie für Hauskehricht, Bauschutt und Gewerbeabfälle genutzt. Im Zeitraum von 1940 bis 1959 wurden zusätzlich Abfälle aus der che-

mischen Industrie abgelagert. Der Perimeter der ehemaligen Grube und heutigen Deponie Feldreben umfasst eine Fläche von rund 46'300 m². Die durchschnittliche Mächtigkeit der Auffüllungen beträgt rund 10–15 m (örtlich über 20 m), das Gesamtvolumen wird auf über 500'000 m³ geschätzt. Der Ablagerungsstandort ist heute zu ca. 90% mit Gebäuden, Fahr- und Parkflächen versiegelt.

Eigentümer des grössten Anteils der Fläche ist der Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Hochbauamt (Parzellen 554 und 1848, Flächenanteil 60,8%). Die übrigen Eigentümer sind die Einwohnergemeinde MuttENZ (Parzellen 552 und 1898, Flächenanteil 4,1%) sowie folgende vier private Grundeigentümerinnen:

- Erbengemeinschaft Bösch-Steiner, Parzelle 2971 (Flächenanteil 16,5%)
- Stiftung Novartis AG für Erziehung/Ausbildung/Bildung, Parzelle 9875 (Flächenanteil 12,1%)
- L-Park Immobilien, Parzelle 2963 (Flächenanteil 4,0%)
- Patrimonium Anlagestiftung, Parzelle 6747 (Flächenanteil 2,5%)

Im Jahr 2001 veranlasste das Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE) als Aufsichtsbehörde erste Untersuchungen der Deponien Feldreben, Margelacker und Rothausstrasse in MuttENZ gemäss Artikel 7 der Altlastenverordnung. Die darauffolgenden umfangreichen weiteren Untersuchungen erfolgten bis 2007 mit einer breit abgestützten Projektorganisation mit Vorsitz der Gemeinde MuttENZ. Basierend auf diesen Untersuchungen stufte das AUE im Jahr 2008 die Deponie Feldreben als «belasteten Standort mit Sanierungsbedarf» ein.

In der Folge berief das AUE BL die direkt Betroffenen zu einem «Runden Tisch Feldreben» ein mit dem Ziel, wie in der Altlastenordnung vorgesehen, eine Kooperationsvereinbarung für die weiteren Massnahmen inkl. Finanzierung abzuschliessen. Die beteiligten Parteien verabschiedeten im November 2010 die Kooperationsvereinbarung I, welche am 22. März 2011



durch die Gemeindeversammlung Muttenz genehmigt wurde. Die Kooperationsvereinbarung I bildete den Rahmen für die ergänzenden technischen Untersuchungen und in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BAFU) die Sanierungsziele für die Deponie Feldreben fest. Die Parteien erarbeiteten daraufhin – und auf der Kooperationsvereinbarung I basierend – ein Sanierungsprojekt für die Deponie Feldreben. Das Sanierungsprojekt bestand aus zwei Modulen (2-stufige Sanierung) mit einer hydraulischen Grundwasserbehandlung (Modul A) und einem darauffolgenden Teilaushub (Modul B) mit der Entfernung der grössten Schadstoffherde der Deponie. Die Kosten für diese Massnahmen wurden damals auf CHF 176 Mio. ($\pm 30\%$), d.h. maximal CHF 229 Mio. veranschlagt. 2014 wurde das gesamte Sanierungsprojekt dem AUE eingereicht und damit die Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung I erfüllt.

Ausarbeitung Sanierungsprojekt Feldreben und KV II

Im September 2011 legte das AUE auf der Basis der Detailuntersuchungen und in Absprache mit dem Bundesamt für Energie (BAFU) die Sanierungsziele für die Deponie Feldreben fest. Die Parteien erarbeiteten daraufhin – und auf der Kooperationsvereinbarung I basierend – ein Sanierungsprojekt für die Deponie Feldreben. Das Sanierungsprojekt bestand aus zwei Modulen (2-stufige Sanierung) mit einer hydraulischen Grundwasserbehandlung (Modul A) und einem darauffolgenden Teilaushub (Modul B) mit der Entfernung der grössten Schadstoffherde der Deponie. Die Kosten für diese Massnahmen wurden damals auf CHF 176 Mio. ($\pm 30\%$), d.h. maximal CHF 229 Mio. veranschlagt. 2014 wurde das gesamte Sanierungsprojekt dem AUE eingereicht und damit die Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung I erfüllt.

Basierend auf dem erarbeiteten Sanierungsprojekt und analog zur Kooperationsvereinbarung I wurde zwischen den Parteien eine KVII ausgehandelt. Darin wurden die Form der Zusammenarbeit, die Projektorganisation, die Information und Kommunikation sowie die Kostentragung geregelt. Für die Einwohnergemeinde Muttenz war eine Kostenbeteiligung von pauschal CHF 1 Mio. vorgesehen.

Die Kooperationspartner des Runden Tisches verabschiedeten die KVII am 10. Juli 2014. Die Gemeindeversammlung vom 23. Oktober 2014 lehnte die KV II jedoch entgegen dem Antrag des Gemeinderats ab. Damit war der kooperative Weg für eine Sanierung der Deponie Feldreben vorerst gescheitert und der Weg über eine Verfügung mit entsprechendem Rechtsmittel vorgegeben.

Sanierungsverfügung AUE und Beschwerde der Gemeinde Muttenz

Knapp zwei Jahre nach Ablehnung der Kooperation wurde im August 2016 vom AUE die Sanierungsverfügung betreffend Deponie Feldreben gemäss Art. 18 der Altlasten-Verordnung erlassen. Inhaltlich basieren die Sanierungsmassnahmen der Verfügung auf dem für die KV II erarbeiteten Sa-

nierungsprojekt, jedoch ergänzt mit 94 Auflagen.

Gegen die Sanierungsverfügung erhob der Gemeinderat Muttenz Beschwerde beim Regierungsrat Basel-Landschaft und stellte ein umfangreiches Rechtsbegehren im Sinne der Beratung durch die Gemeindeversammlung. Dabei forderte der Gemeinderat Muttenz, dass die Sanierungsverfügung aufzuheben und zur Überarbeitung an die Vorinstanz, das AUE BL, zurückzuweisen sei. Mit den Beschwerdepunkten und deren Begründung wurden zusammengefasst die folgenden Anliegen bzw. Forderungen der Gemeinde vorgebracht.

- *Keine vorgezogene Grundwasserbehandlung (Pump and Treat)*

Mit dem Abpumpen von Grundwasser unterhalb der Deponie war zu erwarten, dass die Konzentration der Schadstoffe grundsätzlich abnehmen würde. Solange die Schadstoffe jedoch im Deponiekörper verblieben, würde die Konzentration nach dem Abschluss des Pumpens wieder ansteigen. Wie die Planung und Ausführung von Aushub und Grundwasserbehandlung miteinander koordiniert werden müssen, damit die Schadstoffbelastung im Grundwasser auch langfristig gesenkt werden kann, war nicht definiert. Die Gemeinde forderte daher, dass die Grundwasserbehandlung und der Teilaushub aufeinander abgestimmt und möglichst zeitgleich erfolgen müssen.

- *Ausweitung der als sanierungsrelevant bezeichneten 9 Schadstoffe*

In einem Zeitraum von ungefähr 20 Jahren (von ca. 1940–1959) wurden in der Deponie Feldreben chemische Abfälle aus der Produktion von Farbstoffen, Pharmazeutika, Insektiziden und Agrochemikalien abgelagert. Die Kenntnisse zu den abgelagerten Stoffen sind allerdings lückenhaft. Innerhalb des Ablagerungszeitraumes haben sich sowohl die Produktionspalette als auch die dabei entstehenden Schadstoffe verändert und in den Grundwassermessstellen im Deponieumfeld finden sich weitere Schadstoffe, welche nicht zu den als sanierungsrelevant bezeichneten Schadstoffen gehören. Die Gemeinde forderte daher, dass bei der Sanierung zusätzlich zu den 9 sanierungsrelevanten Schadstoffen weitere standortspezifische Schadstoffe

erkannt und berücksichtigt werden müssen.

- *Erweiterung Aushubperimeter zur Eliminierung der Schadstoffe Typ A*

Der Aushubperimeter der Sanierungsverfügung sieht eine Entfernung von ca. 70–80% des schädlichsten Materials (sogenanntes Typ-A-Material) aus der Deponie vor. Die Gemeinde forderte eine umfassendere Entfernung der schädlichsten Schadstoffe, damit sowohl das Schadstoffpotenzial wie auch das Freisetzungspotenzial nachhaltig reduziert werden können.

- *Miteinbezug beim Projektcontrolling*

Für die Sicherstellung der Sanierungsqualität will die Gemeinde in das Projektcontrolling eingebunden werden und forderte deshalb, regelmässig über die Arbeiten betreffend Sanierung des belasteten Standortes Feldreben einbezogen bzw. informiert zu werden.

Verhandlungen KV III und Erarbeitung Controlling-Konzept 1

Im Verlauf der Vergleichsgespräche zwischen der Gemeinde Muttenz und dem Kanton Basel-Landschaft konnte ein gemeinsames Verständnis für das Sanierungsvorhaben entwickelt werden. Die Bedenken und Anliegen der Gemeinde wurden vom Kanton Basel-Landschaft aufgenommen und bildeten in Form einer Absichtserklärung die Grundlage für die Wiederaufnahme von Kooperationsgesprächen mit allen Partnern des Runden Tisches Feldreben. Während den Kooperationsgesprächen konnte gegenseitiges Vertrauen aufgebaut werden mit dem gemeinsamen Ziel, das Sanierungsvorhaben abschliessend umzusetzen. Am 24. August 2023 konnten die Gespräche mit der Unterzeichnung einer neuen KV III erfolgreich abgeschlossen werden.

Zeitgleich zur Ausarbeitung der KV III wurde ein umfassendes Controlling-Konzept 1 unter Einbezug aller Parteien erarbeitet. Die Erstellung dieses Controlling-Konzepts ist eine Auflage der Sanierungsverfügung und zudem eine Vorgabe des Bundes für komplexe und kostenintensive Sanierungsvorhaben. Die Erstellung des Controlling-Konzepts wurde vorgezogen, um die Verbindlichkeit zu erhöhen. Es regelt insbesondere die Ausgestaltung der Projektorganisation und das Risikomanagement. Damit soll sichergestellt werden, dass während der Planung und Umsetzung

des Sanierungsvorhabens Projektänderungen und deren Kostenfolge rechtzeitig erkannt, angemessen behandelt und seitens der Vollzugsbehörden bewilligt werden können. Das Controlling-Konzept 1 bildet eine der Grundlagen für die Zusage der finanziellen Beiträge durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU). Das Controlling-Konzept 1 wurde dem BAFU bereits zur Vorprüfung unterbreitet und die Rückmeldung war positiv.

KV III – Inhalt und Verbesserungen gegenüber KV II

Auch die KV III stellt einen freiwilligen, vertraglichen Zusammenschluss der Vereinbarungspartner dar. Sie regelt die Rahmenbedingungen für die weitere Zusammenarbeit im Sanierungsvorhaben und legt die Kostentragung fest.

Die Vereinbarungspartner der KV III sind:

1. Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und die Finanz- und Kirchendirektion,
2. Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt,
3. Einwohnergemeinde Muttenz, vertreten durch den Gemeinderat,
4. Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung,
5. Novartis AG und Novartis Sanierungsstiftung,
6. Syngenta Crop Protection AG,
7. BASF Schweiz AG,
8. Erbgemeinschaft Bösche-Steiner,
9. L-Park Immobilien AG (ehemals M&R Immobilien AG),
10. Patrimonium Anlagestiftung.

In der KV III werden das gemeinsame Verständnis der Verfügung und die wichtigsten Anliegen der Gemeinde festgehalten. Diese Anliegen sind innerhalb der Sanierungsverfügung und aufgrund geänderter Rahmenbedingungen umsetzbar. Sie bilden wesentliche Verbesserungen gegenüber der KV II.

- *Optimierung Aushubperimeter und Koordination mit Grundwasserbehandlung*

Die bestehenden Gebäude auf der Parzelle 554 des Kantons müssen nicht mehr erhalten bleiben, sondern können vollständig zurückgebaut werden. Diese geänderte Rahmenbedingung soll einerseits dazu genutzt werden, den Aushubperimeter so zu optimieren, dass das Schadstoffpotenzial bestmöglich re-



duziert wird. Andererseits sollen die Grundwasserbehandlung und die Abstomsicherung koordiniert mit dem Aushub geplant werden, so dass zeitnah zur Grundwasserbehandlung auch mit den Rückbau- und Aushubarbeiten begonnen werden kann.

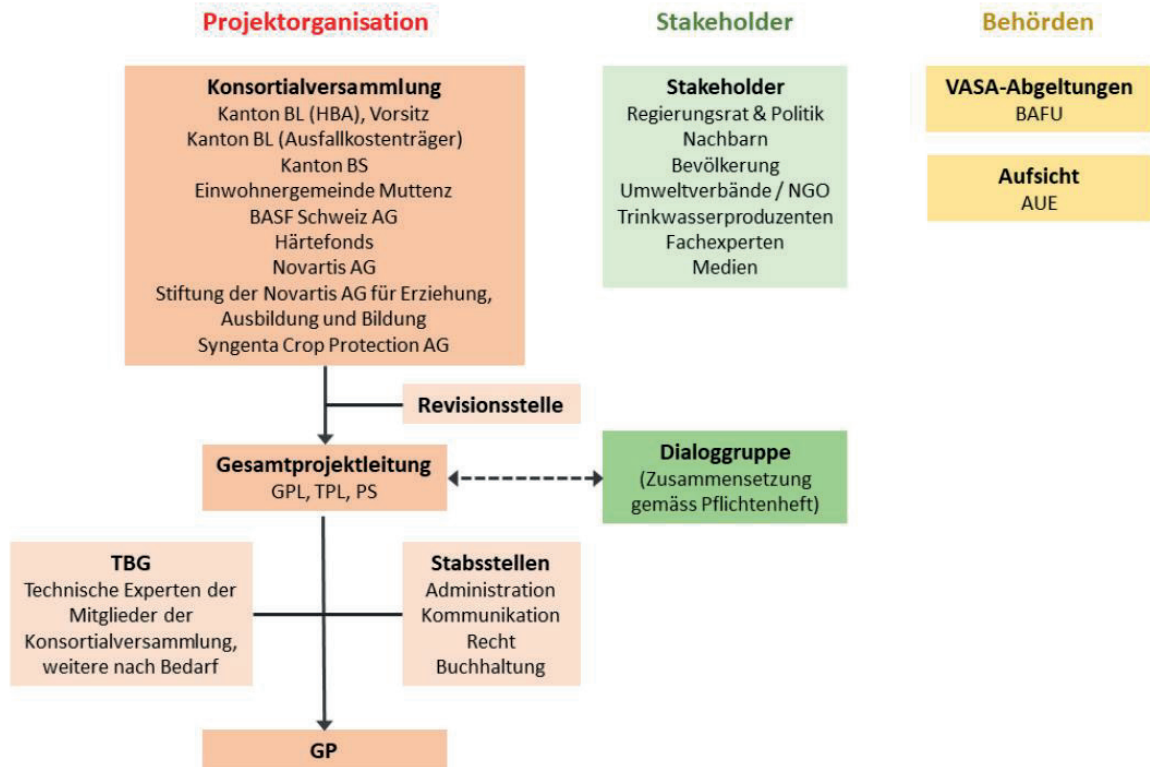
- **Ausweitung der zur Beurteilung relevanten Schadstoffe**
Im Rahmen der Detailplanung zur Grundwasserbehandlung und Abstomsicherung soll neben den bekannten sanierungsrelevanten Substanzen das Grundwasser auf weitere mögliche Schadstoffe untersucht werden, die nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls im Deponiekörper abgelagert wurden oder sich als Metaboliten dort gebildet haben könnten.
- **Einbezug der Gemeinde in die Projektorganisation**
In der KV III und im Controlling-Konzept 1 legen die Vereinbarungspartner unter anderem die Projektorganisation für die Sanierung der Deponie fest. Die Gemeinde Muttenz ist stimmberechtigtes Mitglied der Konsortialversammlung und hat Einsitz in der technischen Begleitgruppe Feldreben.

Kosten der Sanierung und Kostenteiler

Die Gesamtkosten für das Sanierungsvorhaben belaufen sich gemäss aktueller Kostenschätzung auf CHF 282 Mio. inkl. MwSt. (Kostenunsicherheit ± 30%). Die grosse Differenz gegenüber den 2014 veranschlagten Kosten ergibt sich nebst der Teuerung insbesondere dadurch, dass die 94 Auflagen aus der Sanierungsverfügung nachkalkuliert und bei den Gesamtkosten mit eingerechnet wurden.

Im Gegensatz zur KV II regelt die KV III die Kostentragung der Vereinbarungspartner für sämtliche Kosten und während der gesamten Dauer der Sanierung sowie auch in der darauffolgenden Nachsorgephase für alle altlastenrechtlichen Massnahmen. Dabei wird eine Kostenschwelle von CHF 279 Mio. inkl. MwSt. festgelegt, oberhalb derer die Gemeinde Muttenz, alle Grundeigentümer und der Kanton Basel-Stadt von der weiteren Kostentragung entbunden werden. Allfällige Kosten, welche diese Kostenschwelle übersteigen, werden vom Kanton Basel-Landschaft und der Industrie zu gleichen Teilen getragen.

Für die Kostentragung bis zum Erreichen der Kostenschwelle



Organigramm Feldreben: HBA = Hochbauamt, GPL = Gesamtprojektleiter, TPL = Technische Projektleitung, PS = Projektsteuerung, TBG = Technische Begleitgruppe, GP = Generalplaner, BAFU = Bundesamt für Umwelt; AUE = Amt für Umweltschutz- und Energie

wurden in Anlehnung an den Kostenschlüssel der Kooperationsvereinbarung I folgende Anteile festgelegt:

- Novartis/Syngenta/ BASF 50,0 %
- Kanton Basel-Landschaft (AUE) 29,2 %
- Kanton Basel-Landschaft (HBA, Grundeigentümerin) 10,1 %
- Kanton Basel-Stadt 4,2 %
- Erbgemeinschaft Bösch-Steiner (Grundeigentümerin) 2,7 %
- Stiftung d. Novartis AG für Erziehung, Ausbildung u. Bildung (Grundeigentümerin) 2,0 %
- Einwohnergemeinde Muttenz (Grundeigentümerin) 0,7 %
- L-Park Immobilien (Grundeigentümerin) 0,7 %
- Patrimonium Anlagestiftung (Grundeigentümerin) 0,4 %

Dabei übernimmt der Härtefonds von Novartis/Syngenta/BASF die Kostenanteile der Erbgemeinschaft Bösch-Steiner und der L-Park Immobilien und die Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung den Kostenanteil der Patrimonium Anlagestiftung.

Der Bund beteiligt sich an den Sanierungsmassnahmen zu 40 % der Kosten mittels VASA-Beiträgen

im Sinne von Art. 32e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Die VASA-Abteilungen werden gemäss Kostenschlüssel an die jeweils kostenpflichtigen Vereinbarungspartner verteilt.

Der Kostenanteil der Gemeinde Muttenz beträgt somit maximal CHF 1'953'000.00 inkl. MwSt. vor Abzug der VASA-Abteilungen. Die effektive Kostenbeteiligung der Gemeinde Muttenz nach Rückzahlung der VASA-Gelder beträgt demnach maximal CHF 1'171'800.00 inkl. MwSt., was einem Anteil von 0,43 % der Gesamtkosten von CHF 279 Mio. inkl. MwSt. entspricht. Die maximalen Kosten für die Gemeinde Muttenz liegen damit zwar um rund 17 % höher als bei der KV II, eine weitere Beteiligung der Gemeinde Muttenz an allfälligen Mehrkosten ist mit der KV III jedoch definitiv ausgeschlossen.

Nach Erreichen der Kostenschwelle von CHF 279 Mio. inkl. MwSt. verpflichten sich die Vereinbarungspartner der Industrie (Novartis/Syngenta/BASF) und der Kanton Basel-Landschaft (AUE BL), als Ausfallkostenträger die Kosten von weiteren altlastenrechtlichen Massnahmen je hälftig zu tragen.

In der KV II wurde die Kostentragung nur bis zum Erreichen der damaligen Kostenschätzung vereinbart und festgelegt. Ein Vorgehen bei einer Kostenüberschreitung fehlte gänzlich. Durch die neue Re-

gelung der Kostentragung – auch über die festgelegte Kostenschwelle von CHF 279 Mio. hinaus – konnte diese Unsicherheit für alle Beteiligten behoben werden.

Weiteres Vorgehen

Nach einer Annahme der KV III durch die Gemeindeversammlung Muttenz wird der Gemeinderat Muttenz seine Beschwerde gegen die Sanierungsverfügung des AUE BL vom 16. August 2016 zurückziehen. Damit erwächst die Sanierungsverfügung in Rechtskraft und die KV III tritt in Kraft. Anschliessend wird die Projektorganisation für die Sanierung der Deponie Feldreben aufgebaut und mit der Ausführungsplanung des Sanierungsvorhabens begonnen. Dabei müssen sowohl die 94 Auflagen aus der Sanierungsverfügung wie auch die geänderten Rahmenbedingungen gemäss KV III in die Projektüberarbeitung aufgenommen werden. Die Planungsphasen (Aufbau Projektorganisation, Überarbeitung Vorprojekt, Ausführungsplanung, Baugesuch und Ausschreibungen) dauern voraussichtlich drei Jahre. Mit dem Beginn der Sanierung mittels Abstomsicherung bzw. Grundwasserbehandlung und Teilaushub kann demnach frühestens Ende 2026 gerechnet werden. Die Sanierungsarbeiten vor Ort werden voraussichtlich rund sieben Jahre dauern.



Die Einbindung der Gemeinde Muttentz in die Projektorganisation sowohl in den Planungsphasen wie auch während der darauffolgenden mehrjährigen Sanierung der Deponie Feldreben erfordert fachlich qualifizierte interne Personalressourcen. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die vorgesehene Begleitung der Sanierung seitens Gemeinde Muttentz sowohl in zeitlicher wie auch in fachlicher Hinsicht nur mit einer Erhöhung der Personalressourcen möglich sein wird.

Im Falle einer Ablehnung der KV III durch die Gemeindeversammlung Muttentz wäre der kooperative Weg für die Sanierung der Deponie Feldreben ein zweites Mal gescheitert. Damit wäre ein langwieriger Rechtsstreit bis vor Bundesgericht nicht ausgeschlossen. Entweder würde dabei die Beschwerde der Gemeinde Muttentz vollumfänglich abgewiesen und die Verfügung des AUE damit in Rechtskraft erwachsen oder das AUE müsste bei Gutheissung der Beschwerde eine Neubeurteilung vornehmen resp. eine überarbeitete Verfügung erlassen. Gegen eine solche überarbeitete Verfügung könnten wiederum alle Rechtsmittel ergriffen werden. In beiden Fällen käme es zu einer Verzögerung von unabsehbarer Dauer, bis mit einer Sanierung der Deponie begonnen werden könnte.

Die Sanierungsverfügung des AUE BL vom 16. August 2016 legt keinen Kostenteiler fest. Bei einer allfälligen Ablehnung der KV III würde auch der vereinbarte Kostenschlüssel hinfällig und die Kostenverteilung für die Sanierung müsste vom AUE verfügt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die «Kooperationsvereinbarung III betreffend Sanierung Deponie Feldreben Muttentz» zwischen dem Kanton Basel-Landschaft, dem Kanton Basel-Stadt, der BASF Schweiz AG, der Erben-Gemeinschaft Bösch-Steiner, der L-Park Immobilien AG, der Novartis AG und der Novartis Sanierungsstiftung, der Patrimonium Anlagestiftung, der Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung, der Syngenta Crop Protection AG sowie der Einwohnergemeinde Muttentz mit einer entsprechenden Kostenbeteiligung von maximal CHF 1'953'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

Traktandum 3

Totalrevision Reglement über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle (Nr. 17.400)

- *Reglement über die Feuerungskontrolle (Nr. 17.400) Seiten 6–7*
- *Synopse auf der Website*

Am 1. Juni 2018 trat die revidierte Luftreinhalte-Verordnung (LRV) des Bundes in Kraft. Mit der Revision sind bei den Holzfeuerungen verschiedene Neuerungen eingeführt worden. Bei Einzelöfen (Schwedenöfen, Cheminées, Holzherde, Kachel/Speicheröfen) wurde eine visuelle Kontrolle und Beratung alle 2 Jahre resp. 4 Jahre und bei Holzzentralheizungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung (Stückholzkessel, Hackschnitzkessel, Pelletskessel) eine einmalige Feststoffmessung bei der Abnahme von Neuanlagen und eine periodische Kontrolle der Kohlenmonoxidwerte alle 4 Jahre festgelegt.

Mit der Übertragung der Holzfeuerungskontrolle an die Gemeinden in der revidierten kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VfKG, 786.211, Stand 1. Januar 2023) ist eine Revision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Muttentz notwendig.

Überblick über die wesentlichen Änderungen des Reglements über die Feuerungskontrolle

Grundlage für die Totalrevision des «Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle» (neu: «Reglement über die Feuerungskontrolle») bildet das «Muster-Reglement über die Feuerungskontrolle» des Kantons vom 22. Dezember 2022. Aufbau und Struktur der kantonalen Mustervorlage wurden übernommen und einzelne Paragraphen an die Bedürfnisse der Gemeinde Muttentz angepasst. Die wichtigsten Änderungen und Neuerungen im Reglement sind:

- **Holzfeuerungskontrolle**
Der Ablauf der Holzfeuerungskontrolle wurde gemäss den Vorgaben aus dem Muster-Reglement mit wenigen gemein-despezifischen Anpassungen neu aufgenommen.
- **Begriffliche Änderungen**
Die im gegenwärtig gültigen Reglement verwendeten Begriffe «amtlicher Feuerungskontrollleur» und «von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson» wurden durch den im Muster-Reglement verwendeten Begriff «Kontrollorgane der Gemeinde» ersetzt.

Kantonale Vorprüfung

Gemäss Schreiben des Lufthygieneamts beider Basel ist das zur Vorprüfung eingereichte Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde Muttentz genehmigungsfähig, auch weil es sich grösstenteils auf die Mustervorlage des Kantons Basel-Landschaft stützt. Zu drei Paragraphen des Entwurfs hat das Lufthygieneamt Anmerkungen und Ergänzungsvorschläge. Dabei handelt es sich um eine begriffliche Änderung, eine Präzisierung der zuständigen Stelle in der Gemeinde für die Feuerungskontrolle und die Streichung der aus dem gültigen Reglement entnommenen Paragraphen über Stichproben zur Qualitätssicherung bei der Öl- und Gasfeuerungskontrolle.

Vernehmlassungsergebnis

Die Ortsparteien der *um* unabhängige muttENZ, der SVP, der SP und Die Mitte haben eine Stellungnahme eingereicht. Nicht an der Anhörung teilgenommen haben die EVP, die Grünen, die Grünliberale Partei und die FDP. Aus der Bevölkerung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Bei den meisten Vorschlägen handelt es sich um Ergänzungen, welche dem besseren Verständnis dienen. Einige Vorschläge betreffen die Pflichten der Anlagebesitzerinnen oder Anlagebesitzer im Kontrollablauf.

Haltung des Gemeinderats

Die Vorschläge des Lufthygieneamts beider Basel wurden bis auf die Präzisierung der zuständigen Stelle übernommen. Der Gemeinderat möchte sich die Möglichkeit offen lassen, die Zuständigkeiten ändern zu können. Auf ein im Reglement explizit aufgeführtes Stichprobenkonzept zur Qualitätssicherung wird, wie vom Lufthygieneamt vorgeschlagen, verzichtet. Dies, weil sowohl im Pflichtenheft des amtlichen Feuerungskontrolleurs wie auch im Pflichtenheft der zentralen Geschäftsstelle Feuerungskontrolle zur Qualitätssicherung ein Stichprobenkonzept enthalten ist.

Die Ergänzungs- und Änderungsvorschläge der Ortsparteien wurden bis auf die Anregung zu den Pflichten der Anlagebesitzerinnen oder Anlagebesitzern aufgenommen. Dies, weil grundsätzlich die Ansprechpersonen bei der Feuerungskontrolle die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer sind. Diese haben dafür zu sorgen, dass ihre Anlage innerhalb der gesetzten Frist durch eine messberechtigte Fachperson gemessen wird und die Resultate den Kontrollorganen der

Gemeinde übermittelt werden. Die Pflichten können teilweise den Servicefirmen übertragen werden (z. B. Weitergabe der Resultate), klappt jedoch etwas nicht, liegt die Verantwortung weiterhin bei den Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzern. Insbesondere die Auswahl einer messberechtigten Fachperson ist Aufgabe der Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer. Sie können dafür aus einer Liste der messberechtigten Personen auswählen, wer die Messung durchführen soll, oder prüfen, ob ihre Servicefirma auf der Liste aufgeführt ist.

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Totalrevision des Reglements über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinde Muttentz (neu: Reglement über die Feuerungskontrolle, Nr. 17.400) zu beschliessen.

Traktandum 4

Wahl des Führungsmodells der Primarstufe

Ausgangslage

Im Jahr 2023 müssen die Gemeinden eine wichtige und richtungweisende Entscheidung treffen: Nach welchem Modell sollen ihre Primarschulen künftig geführt und gesteuert werden? Die mit der Landratsvorlage 2021/568 «Variable Führungsstrukturen für die kommunalen Schulen / Änderung des Bildungsgesetzes» beschlossenen Gesetzesänderungen sehen neu ausdrücklich ein Wahlrecht der Gemeinden für eines von drei nachfolgend dargestellten Führungsmodellen vor:

1. Schulratsmodell

Beim Schulratsmodell bleibt der Schulrat für die strategische Führung der Schule verantwortlich. Er hat aber nach wie vor keine Finanzkompetenz. Diese liegt weiterhin bei der Gemeinde. Zudem wird neu klar zwischen strategischer und operativer Führung getrennt. Die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, liegen neu gesamthaft bei der Schulleitung. Das Schulratsmodell ist das Grundmodell und entspricht weitgehend der bisherigen Organisation.

2. Gemeinderatsmodell

Entscheidet sich die Gemeinde für das Gemeinderatsmodell, übernimmt der Gemeinderat alle strategischen Aufgaben des Schulrats und die Führung der



	Schulratsmodell*	Gemeinderatsmodell*	Kommissionsmodell*
Strategische Führung	liegt beim Schulrat	liegt beim Gemeinderat	liegt beim Gemeinderat fachlich unterstützt durch (Schul-) Kommission
Operative Führung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung	liegt bei Schulleitung
Finanzkompetenz	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde	liegt bei Gemeinde
Aufgaben Schulleitung	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => SR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => GR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung 	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung aller LP & MA - Entscheidung über Jokertage, Urlaube, Personalrecht - Erstellung Budgetplanung => GR - Interne Evaluation => GR - Evaluationsmassnahmen & Aufsicht Schulentwicklungsplanung
Aufgaben Schulrat	<ul style="list-style-type: none"> - Anstellung & Führung SL - Genehmigung Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm 		
Aufgaben Gemeinderat	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung - Anstellung & Führung Schulleitung - Genehmigt Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm 	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigt Budget & Rechnung - Anstellung & Führung Schulleitung - Genehmigt Organisation SL - Weisungsbefugt gegenüber SL - Beschwerdeinstanz - Entwicklung Schulprogramm
	* Keine Anpassung GVO	* Anpassung GVO notwendig	* Anpassung GVO notwendig

Die drei Modelle der neuen Führungsstrukturen an den Primarschulen in Baselland (Quelle: AVS BKSD BL).

Schulleitung. Der Gemeinderat übernimmt die direkte, strategische Führung der gemeindeeigenen Schule. Damit liegen die strategischen und finanziellen Entscheidungen über die Schule in einer Hand.

3. (Schul-)Kommissionsmodell
Das (Schul-)Kommissionsmodell ist eine Unterform des Gemeinderatsmodells. Bei diesem Führungsmodell wird der Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Kompetenzen durch eine ständige beratende (Schul-)Kommission unterstützt. Grundsätzlich behält der Gemeinderat die gesamte Verantwortung über die Schule. Er lässt sich jedoch von einer Kommission fachlich beraten. Die Schulleitung wird ebenfalls durch die Kommission beraten, so dass dieser auch eine Brückenfunktion zwischen Schulleitung und Gemeinderat zukommt, jedoch ohne Entscheidungskompetenz.

Der Landrat hat zudem entschieden, dass für die Musikschulen das Führungsmodell mit einem separaten (Musik-)Schulrat weitergeführt wird. Die im Bildungsgesetz vorgesehenen Aufgaben verbleiben zwingend beim Schulrat und können nicht an den Gemeinderat delegiert werden. Die Organisation der Allgemeinen Musikschule Muttenz erfährt somit keine Änderung.

Wahl des Führungsmodells in der Kompetenz der Gemeindeversammlung

Der Entscheid über das Führungsmodell obliegt der Gemeindeversammlung. Entscheidet sich die Gemeindeversammlung für die Beibehaltung des Führungsmodells «Schulrat», ist keine Anpassung der Gemeindeordnung notwendig. Sowohl das Gemeinderats- als auch das Kommissionsmodell bedingen eine Änderung der Gemeindeordnung. Beim Kommissionsmodell müssten zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Kommission und des Gemeinderates reglementarisch geregelt werden.

Gemäss § 185b Gemeindegesetz (SGS 180) hat die Gemeindeversammlung bis zum 31. Dezember 2023 über das Führungsmodell der Primarstufe zu entscheiden. Soll das bisherige Schulratsmodell beibehalten werden, muss dies ebenfalls von der Gemeindeversammlung bestätigt und beschlossen werden.

Erwägungen

Für die Gemeinde Muttenz hat sich das bestehende Führungsmodell mit dem Schulrat bewährt, weshalb der Gemeinderat der Gemeindeversammlung keinen Modellwechsel vorschlägt. Folgende Argumente sprechen aus Sicht des Gemeinderates für die Weiterführung des Schulratsmodells:

- Die Schulratsmitglieder verfügen in der Regel über spezifische

Kenntnisse des Bildungssystems und bringen pädagogische Ansätze in die strategische Führung der Schule ein, die bei der Entscheidungsfindung von Vorteil sind.

- Als unabhängiges Gremium kann der Schulrat frei von politischen Einflüssen im Interesse der Schule entscheiden. Dies gewährleistet Kontinuität und Stabilität in der Leitung der Schule.
- Der Schulrat dient als Bindeglied zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten. Durch die regelmässige Kommunikation und enge Zusammenarbeit trägt der Schulrat dazu bei, das Verständnis und die Unterstützung der Erziehungsberechtigten für schulische Entscheidungen und Massnahmen zu fördern.
- Eine Abkehr vom Schulratsmodell und die Einführung des Gemeinderatsmodells würde zu einer massiven Mehrbelastung des Gemeinderates mit neuen Aufgaben und Verantwortlichkeiten führen. Ebenso wären zusätzliche Stellenprozente in der Gemeindeverwaltung notwendig, um die teilweise sehr anspruchsvollen Aufgaben, wie z. B. das Rekurswesen, zu bewältigen.
- Eine umfassendere strategische Führung der Schule durch den Departementsvorsteher Bildung und Freizeit würde zusätzliche Zeit und Ressourcen erfordern,

die zulasten von anderen kommunalen Aufgaben erfolgen würden.

Antrag
Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Schulratsmodell für die Führung der Primarstufe beizubehalten.

Traktandum 5

Anfrage Kurt Weisskopf gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Einsatzpläne der Gemeindepolizei und über Geschwindigkeitskontrollen

Traktandum 6

Anfrage Daniel Schneider gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Werbung von Primeo Energie

Traktandum 7

Anfrage Salome Lüdi gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Wohnungsvielfalt und preisgünstiges Wohnangebot in Muttenz

Traktandum 8

Anfrage Timon Zingg gemäss § 69 Gemeindegesetz in Sachen Solardächer auf allen Gemeindeliegenschaften

Die Beantwortung der Anfragen erfolgt mündlich an der Gemeindeversammlung.

Im Namen des Gemeinderates
Die Präsidentin: Franziska Stadelmann
Der Verwalter: Aldo Grünblatt